Wie funktioniert die EU?

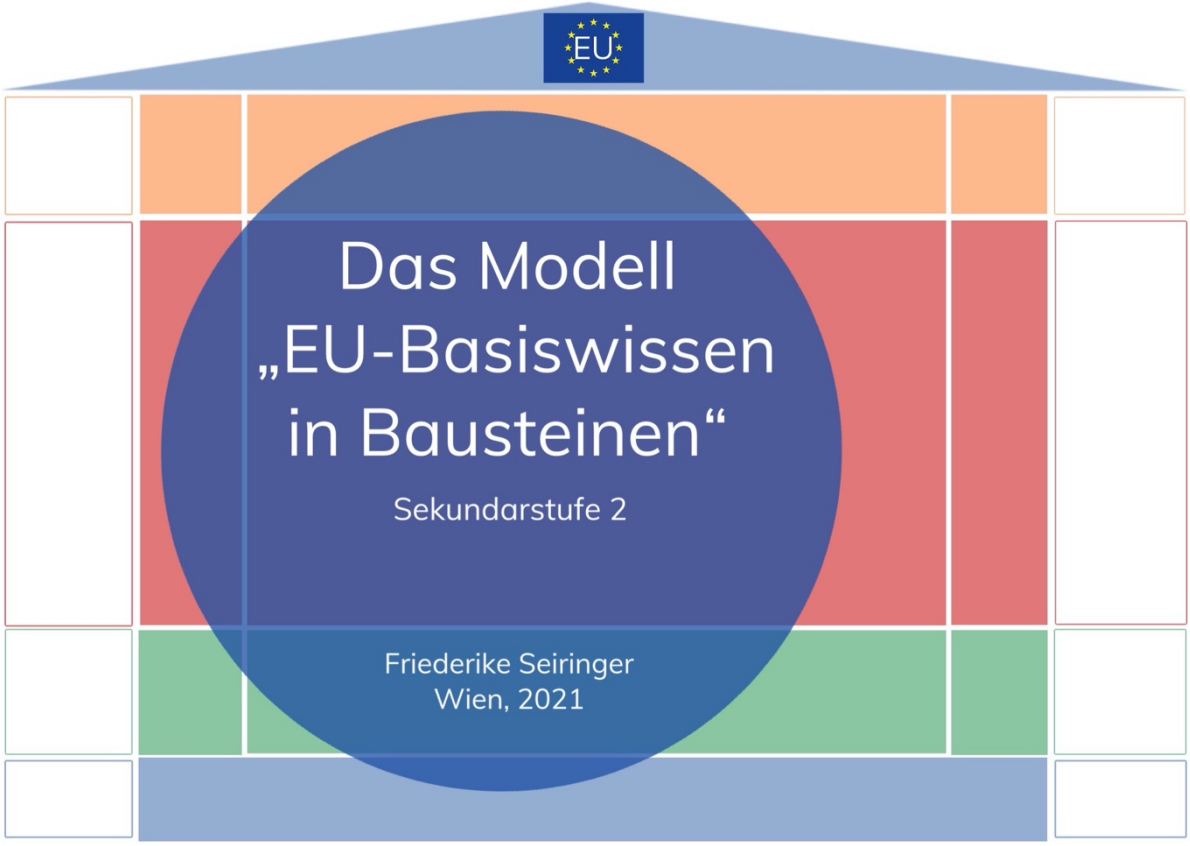

Das Modell „EU-Basiswissen in Bausteinen“

Sekundarstufe 2

Friederike Seiringer
Wien, 2021

©Friederike Seiringer I fokus-europabildung.eu

Die Unterstützung der Europäischen Kommission für die Erstellung dieser Veröffentlichung stellt keine Billigung des Inhalts dar, welcher nur die Ansichten der Verfasser wiedergibt, und die Kommission kann nicht für eine etwaige Verwendung der darin enthaltenen Informationen haftbar gemacht werden.

30 YEARS OF JEAN MONNET ACTIVITIES

Erasmus+

With the support of the Erasmus+ Programme of the European Union

FOKUS EUROPABILDUNG
www.fokus-europabildung.eu

Vorwort **4**
0. Einleitung **5**
1. Das Völkerrecht als Grundlage des Europarechts **6**
Baustein 1.1.: Verträge - Primärrecht 8
Baustein 1.2.: Der Vertrag von Lissabon 9
Baustein 1.3.: Die Mitgliedstaaten 10
Baustein 1.4.: Zwischenstaatlich - Intergouvernemental 10
Baustein 1.5.: Einstimmig 10
2. Das PRIMÄRRECHT als Rechtsquelle des Europarechts **12**
Baustein 2.1.: Der Binnenmarkt als Kernkompetenz 14
Baustein 2.2.: Politikfelder mit Regelungskompetenz 16
Baustein 2.3.: Eingeschränkte Kompetenzen bei der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) 16
3. Das SEKUNDÄRRECHT als Rechtsquelle des Europarechts **18**
Baustein 3.1.: Gesetze entstehen 20
Baustein 3.2.: Die Institutionen der EU 22
3.2.1. Die Europäische Kommission 22
3.2.2. Das Europäische Parlament 22
3.2.3. Der Rat der Europäischen Union (= Ministerrat bzw. Rat) 23
3.2.4. Der Europäische Rat 24
3.2.5. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) 24
3.2.6. Die Zentralbank (EZB) 24
3.2.7. Der Rechnungshof 24
Baustein 3.3.: Supranational 25
Baustein 3.4.: Mehrheitsentscheidungen 26
4. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) — eine politische Sonderstellung **28**
Baustein 4.1.: Besondere Beschlüsse 30
Baustein 4.2.: Europäischer Rat und Ministerrat 30
Baustein 4.3.: Zwischenstaatlich – Intergouvnemental 30
Baustein 4.4.: Einstimmig 30
5. Modellbeschriftung — Begriffsklärung **32**
Baustein 5.1.: Rechtsquellen 33
Baustein 5.2.: Politikfelder 33
Baustein 5.3.: EU-Institutionen 33
6. Wie funktioniert die EU ? - Wichtiges zusammengefasst **34**
7. Literaturverzeichnis **37**
8. Methodisches Vorgehen **38**

Vorwort

Das Projekt Europäische Union war als Friedensprojekt in den letzten 70 Jahren sehr erfolgreich. Am Beispiel der gemeinsamen Flüchtlings- aber auch Gesundheitspolitik werden jedoch die Schwächen des Projekts aufgezeigt. Von Politikern der Mitgliedstaaten wird die EU gerne als Sündenbock für eigene Fehlentscheidungen dargestellt.

Umso wichtiger ist es zu klären, welche Kompetenzen (= Aufgaben) die EU überhaupt ausüben darf und wie die damit verbunden Befugnisse (= Zuständigkeiten) zwischen den Mitgliedstaaten und der EU aufgeteilt sind. Um die eigene Rolle als Unionsbürger aber auch als Staatsbürger wahrnehmen zu können und bei zukünftigen Reformen der EU aktiv mitzuwirken, ist es also unerlässlich eine zentrale Frage zu klären:

Wie funktioniert die EU eigentlich?

Mit dem Modell „EU-Basiswissen in Bausteinen“ wird versucht die Mechanismen der EU auf möglichst einfachen Weg darzustellen. Je nach Wissensstand / Schulstufe können dem Modell Bausteine beigefügt oder auch entfernt werden.

In fünf Schritten werden Bausteine dem Modell beigefügt. Neben dem Modell befinden sich Kurzbeschreibungen zu den beigefügten Bausteinen. Ausführliche Informationen zu den unterschiedlichen Bausteinen sind auf den Folgeseiten zu finden.

0. Einleitung

Österreich aber auch alle anderen Mitgliedstaaten der EU sind **Demokratien.** Demokratie bedeutet, dass das Recht vom Volk ausgeht. Eine Demokratie ist ein politisches System, in dem Bürgerinnen und Bürger das Recht haben durch Wahlen die politischen Vertreter*innen mitzubestimmen. Die gewählten Vertreter*innen erlassen Gesetze, die festlegen was Bürger*innen tun dürfen, bzw. was nicht.

Unter dem Begriff „Recht" werden in einem Land geltende Regeln und unter dem Begriff „Völkerrecht" werden die länderübergreifenden Regeln zusammengefasst. Wo kein Recht herrscht, herrscht Rechtslosigkeit. Demnach ist „Gemeinschaft ohne Recht" nicht denkbar. Nicht nur Staaten sondern auch internationale Organisationen und ihr Recht sind Teil dieser Gemeinschaft.[1]

Noch bis kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs entwickelte sich unser politisches Leben fast vollständig auf der Grundlage nationaler Gesetze. Im 21. Jahrhundert ist der/die Einzelne längst nicht mehr nur Bürger*in des eigenen Landes sondern auch EU-Bürger*in (Unionsbürger*in) und Weltenbürger*in (Globaler Bürger*in). Immer mehr Lebensbereiche, die früher von innerstaatlichem Recht geregelt waren, werden nun vom staatenübergreifenden **VÖLKERRECHT** (EU, UNO) erfasst. Umso wichtiger ist es für uns als Staats-, Unions- und Weltenbürger*innen, über unser tägliches Leben betreffende Rechtsordnungen informiert zu sein.[2]

---

[1] Fischer/Köck, Internationale Staatengemeinschaft(2010) 4.
[2] Bochardt, ABC des EU-Rechts (2016) 7.

1. Das Völkerrecht als Grundlage des Europarechts

Wir befinden uns also im Völkerrecht, wenn wir eine Antwort auf die Frage „Wie funktioniert die EU?“ finden wollen. „Das Völkerrecht als Grundlage des Europarechts“ ist die 1. Stufe unseres Modells. Die Bausteine helfen uns, eine Antwort zu finden auf die Frage: **„Welche Aufgaben darf die Europäische Union ausüben, und wie werden diese Kompetenzen an sie übertragen?“**

1. Stufe

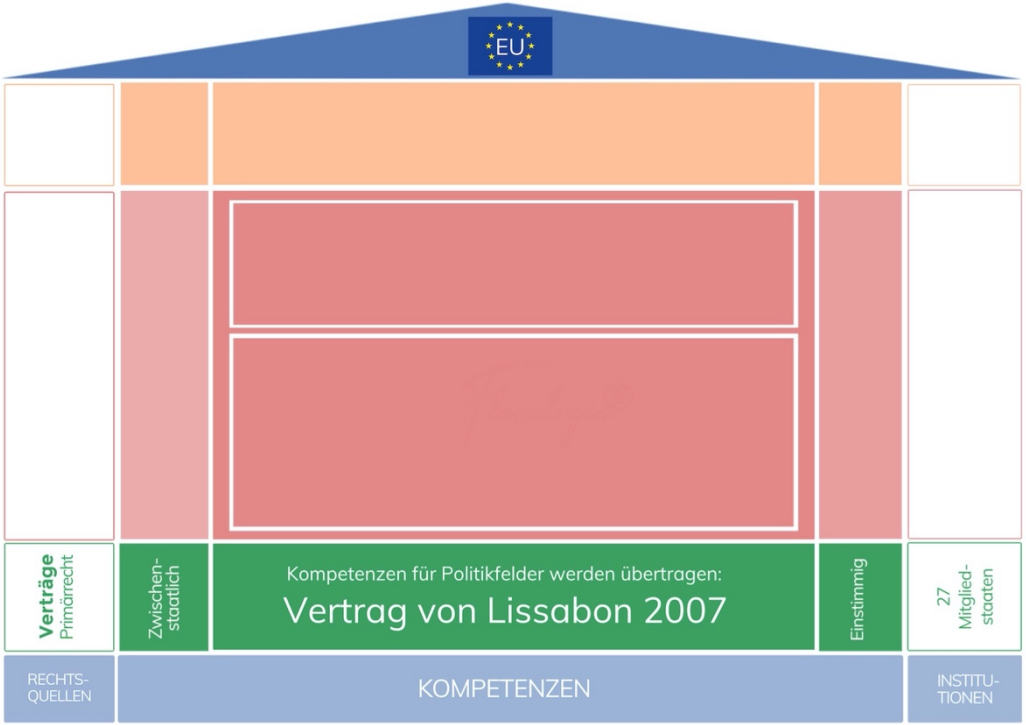

©Friederike Seiringer I fokus-europabildung.eu

Verträge
Primärrecht

Die EU darf nur Aufgaben übernehmen, die ihr durch die völkerrechtliche **Verträge** übertragen wurden. Der Inhalt dieser Verträge stellt die Basis für die Handelsbefugnisse der EU dar. Die Verträge werden als Basisrecht oder auch **PRIMÄRRECHT** bezeichnet.

Kompetenzen für Politikfelder werden übertragen:
Vertrag von Lissabon 2007

Der jüngste und aktuell geltende Vertrag ist der „Vertrag von Lissabon 2007". Er fasst aktuell geltende und geänderte Verträge zusammen und besteht im Wesentlichen aus drei Instrumenten:

1. Vertrag von Maastricht (EUV)
2. Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV)
3. EU-Grundrechte Charta

Diese Verträge beinhalten die Politikfelder, in denen die EU tätig sein darf, um gemeinsame Ziele zu erreichen. Damit verbunden werden gemeinsame Werte (u.a. Einhaltung der Menschenrechte) für die Zusammenarbeit festgelegt.

27
Mitglied-
staaten

Die Verträge werden von den Staats- und Regierungschefs der **27 Mitgliedstaaten unterzeichnet.** Durch diese Unterzeichnung werden gemeinsame Ziele festgelegt und Kompetenzen von den Mitgliedstaaten an die EU übertragen. Die Staats-und Regierungschefs sind auch im **Europäischen Ra**t vereint.

Zwischen-
staatlich

Für die Errichtung einer Internationalen Organisationen ist ein zwischenstaatlicher (= intergouvernementaler) Gründungs-akt (Vertrag) notwendig. **Alle Mitgliedstaaten** müssen sich daran beteiligen.

Einstimmig

Der Vertrag muss von den Staats-und Regierungsoberhäuptern **aller 27 Mitgliedstaaten (=einstimmig) unterzeichnet werden**. Damit ein Gründungsvertrag jedoch angenommen (= ratifiziert) werden kann, ist zusätzlich in manchen Mitgliedstaaten die Zustimmung der nationalen Parlamenten, in anderen eine Volksabstimmungen (je nach den Vorgaben in den mitgliedstaatlichen Verfassungen), notwendig.

1.1. Verträge - Primärrecht

Die Einigung Europas nach dem 2. Weltkrieg war auf friedlichem Weg nur unter der Vorherrschaft des Rechts erreichbar. Dieses Recht war also das Völkerrecht und dessen wichtigstes Instrument, der **Vertrag**.[1]

Am 18. April 1951 wurde der Gründungsvertrag "Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl" (EGKS) von den sechs Mitgliedstaaten (Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, Niederlande und Luxemburg) in Paris („Pariser Vertrag") unterzeichnet. Es folgten Gründungs- und Änderungsverträge sowie Erweiterungsrunden, die die wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit noch vertieften.

Tabelle 1: Die wichtigsten Verträge für die Entstehung der EU

Unterzeichnung	Rechtsakt	Wichtige Inhalte
18.4.1951 (1952-2002)	EGKS-Vertrag	Gründung der EGKS mit Regelungen über die nichtmilitärische Nutzung von Kohle und Stahl in Europa
25.3.1957 (1958)	EAG-Vertrag	Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft mit Regelungen zur wirtschaftlichen Nutzung der Kernenergie
25.3.1957 (1958)	EWG-Vertrag (später EGV)	Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Zweck der Aufhebung von Zöllen und anderen zwischenstaatlichen Wirtschaftshemmnissen
17.2.1986 (1987)	EEA(Einheitliche Europäische Akte)	Etablierung des europäischen Binnenmarktes bis 31.12.1992
7.2.1992 (1993)	Maastricht Vertrag (EUV)	Vereinbarung einer Währungsunion Gliederung der EU in drei Säulen (EG, GASP, ZJI)
2.10.1997 (1999)	Amsterdamer Vertrag	Verschiebung einzelne Aufgaben zwischen den einzelnen Säulen Einbeziehen der Kategorien Freiheit, Demokratie, Menschenrechte, Grundfreiheiten, Rechtsstaatlichkeit in den Bereich der ersten Säule (Art. 6 EUV)
26.2.2001 (2003)	Vertrag von Nizza	Organisatorische Vorbereitung auf die Ost-Erweiterungen
13.12.2007 (2009)	Vertrag von Lissabon	Veränderungen: • Aufhebung sämtlicher europäischen Verträge und Zusammenfassung deren Inhalte • Etablierung Rechtspersönlichkeit für die EU • Grundrechte-Charta in die europäische Verfassung • Austritt aus der EU wird ermöglicht

- Welche Aufgaben (= Kompetenzen) darf die EU übernehmen und wie werden die für die Ausübung notwendigen Zuständigkeiten an die EU übertragen?
  Mit der **Unterschrift dieser Verträge** durch die Mitgliedstaaten werden gemeinsame Ziele festgelegt und entsprechend dieser Ziele Kompetenzen an die Europäische Union übertragen. Die geltenden Verträge werden im EU-Recht (= Gemeinschaftsrecht) als Basisrecht oder auch **PRIMÄRRECHT** bezeichnet.

- Wie werden Verträge im Völkerrecht von Mitgliedstaaten unterzeichnet?
  Nach der **Unterzeichnung** des Vertrags **durch die Staats- und Regierungsoberhäupter** muss der Inhalt und die Tragweite des Vertrags von den Staaten nochmals geprüft werden. In manchen Mitgliedstaaten reicht die Zustimmung der nationalen Parlamente, in anderen ist hingegen eine Volksabstimmung vorgesehen, bevor der Vertrag angenommen (= ratifiziert) werden kann.

1.2. Der Vertrag von Lissabon

Kompetenzen für Politikfelder werden übertragen:
Vertrag von Lissabon 2007

Der Vertrag von Lissabon 2007 stellt die heutige Rechtsgrundlage der EU dar. Er **fasst die aktuell geltenden und geänderten Verträge zusammen.** Diese Verträge beinhalten die Politikfelder, in denen die EU tätig sein darf, um gemeinsame Ziele zu erreichen. Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten basiert dabei auf gemeinsamen Grundwerten (u.a. Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Menschenwürde und Achtung der Menschenrechte).

Am 1. Dezember 2009 trat dieser in Kraft und besteht im Wesentlichen aus drei Instrumenten:

- EUV: Der Vertrag von Maastricht (EUV) wird im Vertrag von Lissabon übernommen.
- AEUV: Der EGV wird geändert und in den „Vertrag über die Arbeitsweise der EU" umbenannt.
- Die EU-Grundrechte Charta kommt neu hinzu.[1]

Welche Veränderungen brachte der Vertrag von Lissabon für die geltenden Verträge?

- Aufhebung sämtlicher europäischen Verträge und Zusammenfassung deren Inhalte.
- Die EU bekommt eine Rechtspersönlichkeit.
- Einbeziehung der europäischen Grundrechte-Charta (Menschenrechte) in das PRIMÄRRECHT (= europäischen Verträge).
- Ein Austritt aus der EU wird vertraglich ermöglicht.
- Die Neuregelung der Kompetenzen.

[1]Fischer/Köck, Institutionelles Recht (2016) 7-10.

1.3. Die Mitgliedstaaten

Verträge
Primärrecht

Derzeit besteht die EU aus **27** Mitgliedstaaten. Die **Staats- und Regierungschefs** der Mitgliedstaaten unterzeichnen die EU-Verträge. Je nach den Vorgaben in den nationalen Verfassungen sind Staats- und Regierungschefs die Bundeskanzler*innen oder Bundespräsident*innen der Mitgliedstaaten. Sie sind auch im **Europäischen Rat** vereint.

Beitritts- /Austrittsjahr	Staaten
1951	Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande
West-Erweiterung 1973	Dänemark, Irland, Großbritannien
Süd-Erweiterung 1981/ 1986	Griechenland/ Portugal, Spanien
1995	Finnland, Österreich, Schweden
1.Ost-Erweiterung 2004	Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Slowakei
2.Ost-Erweiterung 2007	Bulgarien, Rumänien
2013	Kroatien
2020	Austritt Großbritanniens

Abbildung 1: EU-Erweiterungsrunden und ein Austritt

1.4. Zwischenstaatlich - Intergouvernemental

Zwischen-
staatlich

Für die Errichtung und die Weiterentwicklung (Integrationsvertiefung) einer Internationalen Organisationen ist ein zwischenstaatlicher Gründungsakt (Vertrag) notwendig. Alle **Mitgliedstaaten** sind daran beteiligen.

1.5. Einstimmig

Einstimmig

Der Vertrag muss von den Staats- und Regierungsoberhäupter aller 27 Mitgliedstaaten (= einstimmig) unterzeichnet werden. Der Inhalt die Tragweite des Vertrags muss innerhalb der Staaten nochmals geprüft werden.

Am 29. Oktober 2004 wurde der „Europäische Verfassungsvertrag" durch alle 25 EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet. In Frankreich und den Niederlanden ging die Volksabstimmung (= Referendum) negativ aus. Da der Vertrag nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden konnte, scheiterte dieser Vertrag (= erlangte keine Rechtskraft).

In **Österreich** ist eine Volksabstimmung nur bei einer Gesamtänderung der Verfassung der Fall. Die EU-Änderungsverträge (Amsterdam 1997, Nizza 2001 und Lissabon 2007) bedurften keiner Volksabstimmung, da sie nicht zu einer Gesamtänderung der Verfassung führten. Dies war jedoch beim EU-Beitrittsvertrags 1994 der Fall. Eine Volksabstimmung war hier notwendig.

2. Das PRIMÄRRECHT als Rechtsquelle des Europarechts

Durch die Unterzeichnung von Verträgen (= PRIMÄRRECHT) werden also von Mitgliedstaaten Kompetenzen an die EU übertragen, die es der EU erlauben, in verschiedenen Politikfeldern aktiv zu sein. In den Verträgen werden aber auch gemeinsame Ziele fesgelegt. **In welchen Politikfeldern darf die EU tätig werden, und was ist die Hauptaufgabe der EU?** Diese Frage wird in der Stufe 2 des Modells (vertikal) mit folgenden Bausteinen beantwortet:

2. Stufe

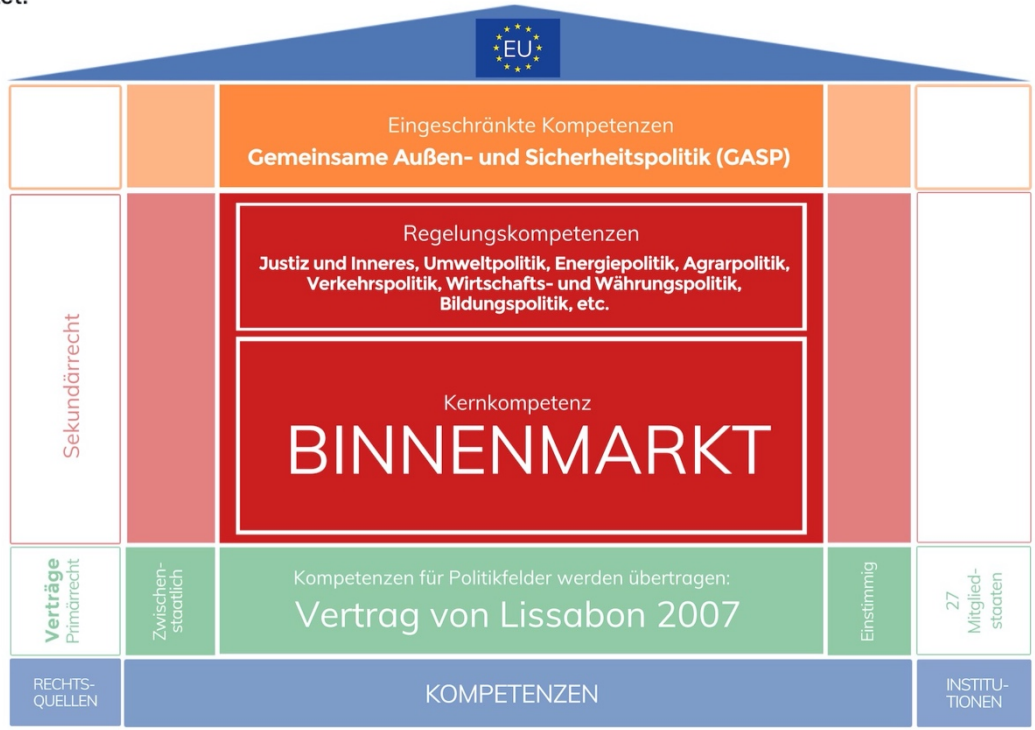

©Friederike Seiringer I fokus-europabildung.eu

Kernkompetenz
BINNENMARKT

Im Vertrag von Lissabon wird der **Binnenmarkt als Kernkompetenz** der EU festgelegt. Ziel des Binnenmarkts ist, dass sich Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital zwischen den Mitgliedstaaten, genauso wie innerhalb ihres eigenen Staats, frei bewegen können oder frei bewegt werden können. **(= vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes)**

Regelungskompetenzen

Justiz und Inneres, Umweltpolitik, Energiepolitik, Agrarpolitik, Verkehrspolitik, Wirtschafts- und Währungspolitik, Bildungspolitik, etc.

Neben den vier Grundfreiheiten hat die EU auch in **Politikbereichen, die eng mit der Gestaltung des Binnenmarkts verbunden sind,** Regelungskompetenzen, wie zum Beispiel in: "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" (früher Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres), "Agrarpolitik", "Verkehrspolitik", "Wettbewerbspolitik", "Wirtschafts-und Währungspolitik", " Handelspolitik", etc.

Eingeschränkte Kompetenzen

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Der Politikbereich „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik" nimmt innerhalb der EU eine Sonderstellung ein. Die **Verantwortung für die GASP verbleibt bei den Mitgliedstaaten.** Die EU übernimmt nur die Koordinierung der Zusammenarbeit.

- Wie werden Kompetenzen an die EU übertragen? Können diese Kompetenzen von der EU selbst erweitert werden?

  Kompetenzen werden durch die Unterzeichnung von Verträgen an die EU übertragen. Der Umfang der Befugnisse zum Tätigwerden in unterschiedlichen Politikfeldern ist also vertraglich festgelegt. Zusätzlich gilt, dass die EU ihre Kompetenzen selbst nicht erweitern darf. Alle nicht ausdrücklich in den Verträgen (PRIMÄRRECHT) der Union übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten. **Die EU darf nur in jenen Politikfeldern tätig werden, in denen ihr Kompetenzen von den Mitgliedstaaten übertragen wurden.**

- Welche Kompetenz hat die EU für die unterschiedlichen Politikfelder?

Kernkompetenz
BINNENMARKT

2.1. Der Binnenmarkt als Kernkompetenz

Die **Kernidee** der Europäischen Union ist die wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen eines Binnenmarkts. Ziel des Binnenmarkts ist es, dass sich Personen darin frei bewegen können, aber auch Waren, Dienstleistungen und Kapital frei „bewegt" werden können. Das oberste Integrationsziel des europäischen Projekts ist die vollständige Errichtung folgender **vier Grundfreiheiten des Binnenmarkts:**

2.1.1. Der freie Warenverkehr

Werden Waren von einem EU-Land in ein anderes EU-Land importiert, dürfen **keine Zölle** erhoben oder mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen aufgestellt werden. Zölle sind Abgaben, die den Preis der importierten Waren gegenüber der im Land produzierten Waren erhöhen. Die EU-Mitgliedstaaten sind ein Zollgebiet mit gemeinsamen Außenzöllen.

2.1.2. Der freie Dienstleistungsverkehr

Die Dienstleistungsfreiheit ermöglicht Unternehmen überall im Europäischen Binnenmarkt ihre Dienstleistung anzubieten. Im Unterschied zur „körperlichen" Ware bei der Warenverkehrsfreiheit, ist die Tätigkeit „unkörperlich" und zeitlich begrenzt.

[1] *Krimphove*, Europarecht (2010) 82.

Es werden vier Möglichkeiten der Dienstleistungserbringung unterschieden:

- Dienstleistungserbringer überschreitet die Grenze (Ein Franzose erstellt in Belgien ein Fachgutachten).
- Kundschaft überschreitet die Grenze (Ein Österreicher besucht einen Zahnarzt in Ungarn).
- Nur die Dienstleistung überschreitet die Grenze (Fernsehprogramm, Internet-Dienste, Versicherung).
- Dienstleistungserbringer und Kundschaft überschreiten Grenzen (Reiseführer und Reisegruppe).

2.1.3. Der freie Kapitalverkehr

Die Freiheit des **Zahlungsverkehrs** dient der Begleichung von Warenlieferungen, Dienstleistungen, Arbeitsentgelt und sonstige betriebliche Aufwendungen. Der freie Kapitalverkehr ermöglicht den Transfer von Kapital auch ohne Zweckbindung. Hauptbeispiel ist die Verwendung des Kapitals für eine Anlage in einem anderen Mitgliedstaat.

2.1.4. Der freie Personenverkehr

Hier wird zwischen Niederlassungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit unterschieden:

Die **Niederlassungsfreiheit** ermöglicht dem Unionsbürger wie auch Unternehmen einen Anspruch auf dauerhafte Ansiedlung bei der Aufnahme und Durchführung von wirtschaftlichen Tätigkeiten oder auch einer Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat.
Der europäische Aufnahmestaat darf dem Niederlassungswilligen keine Sperren und Hindernisse entgegensetzen, die nicht auch für den Inländer gelten. (= Diskriminierungsverbot) Die Niederlassungsfreiheit findet keine Anwendung bei mitgliedslandinternen Sachverhalten, da hier keine Grenzüberschreitung stattfindet.

Die **Arbeitnehmerfreizügigkeit** ermöglicht jedem „europäischen Arbeitnehmer“ und jede*r europäische Arbeitnehmer*in grenzüberschreitend seine Arbeitsleistung zu erbringen. Unionsbürger dürfen im gesamten Binnenmarkt arbeitstätig wahrnehmen.

2.2. Politikfelder mit Regelungskompetenz

Regelungskompetenzen
Justiz und Inneres, Umweltpolitik, Energiepolitik, Agrarpolitik, Verkehrspolitik, Wirtschafts- und Währungspolitik, Bildungspolitik, etc.

Neben den vier Grundfreiheiten hat die EU auch in Politikbereichen, die **eng mit der Gestaltung des Binnenmarkts verbunden** sind, Regelungskompetenzen, wie zum Beispiel:
• Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (früher Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres) • Agrarpolitik
• Verkehrspolitik • Wettbewerbspolitik • Wirtschafts-und Währungspolitik • Handelspolitik etc.

Zur **Harmonisierung der Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensverhältnisse** im Binnenmarkt betreibt die EU zusätzliche Politiken. In diesen Politikbereichen sind die Kompetenzen der EU traditionell nicht besonders weitreichend, sie wurden jedoch durch den Vertrag von Lissabon etwas gestärkt:
• Forschungs-und Technologiepolitik • Industriepolitik • Kulturpolitik • Regionalpolitik • Sozialpolitik • Umweltpolitik
• Energiepolitik • Tourismus • Bildungspolitik • Gesundheitspolitik • Sportpolitik etc.

2.3. Eingeschränkte Kompetenzen bei der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Eingeschränkte Kompetenzen
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Der Politikbereich „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik" nimmt innerhalb der EU eine Sonderstellung ein. Da die Verantwortung für die GASP bei den Mitgliedstaaten verbleibt und **nur eine koordinierte Zusammenarbeit vertraglich festgelegt ist**, kann die EU hier keine Gesetze (= Rechtsakte) erlassen. Ein Unterbereich der GASP ist die „Gemeinsame Sicherheits-und Verteidigungspolitik" (GSVP).

3. Das SEKUNDÄRRECHT als Rechtsquelle des Europarechts

Wie können die in den Verträgen (= PRIMÄRRECHT) festgelegten Ziele erreicht werden?

Dieser Frage gehen wir mit Hilfe der beiden Bausteine der 3.Stufe unseres Modells nach.

3. Stufe

©Friederike Seiringer I fokus-europabildung.eu

Gesetze entstehen
Sekundärrecht

Um die in den Verträgen festgelegte Ziele erreichen zu können, werden in der Europäischen Union Gesetze (=Rechtsakte)beschlossen. Diese Gesetze entstehen im Zusammenspiel von drei Europäischen Institutionen und werden auch **SEKUNDÄRRECHT** genannt. Rechtsakte des Sekundärrechts sind Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen.

Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Rat der EU (=Ministerrat)

Folgende drei EU-Institutionen sind an der Entstehung von Gesetzen (=Rechtsakten) im SEKUNDÄRRECHT beteiligt:

- **Europäische Kommission:**
  Erarbeitet Gesetzesvorschläge (27 Kommissar*innen + Expert*innen)
- **Ministerrat:**
  Stimmt über die Vorschläge der Kommission ab (27 Fachminister*innen von den Mitgliedstaaten)
- **Europäisches Parlament:**
  Stimmt über die Vorschläge der Kommission ab (gewählte Abgeordnete unterschiedlicher Parteien)

Stimmen Ministerrat und Europäisches Parlament dem Gesetzesvorschlag zu, gilt das Gesetz als beschlossen.

Supranational

Wenn die Kompetenz der EU für Politikbereiche so weit ausreicht, dass es über dem entgegenstehenden **innerstaatlichen Recht** der Mitgliedstaaten steht, wird von Supranationalität gesprochen. Bei der Entstehung von Rechtsakten ist hier eine Mehrheitsentscheidung ausreichend.

meist Mehrheitsentscheidung

Qualifizierte Mehrheit im Ministerrat
Wurde der EU in einem Politikfeld durch das PRIMÄRRECHT hohe Kompetenz übertragen, beschließt der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit. Diese wird über das Prinzip der **doppelten Mehrheit definiert** (55% der Ministerstimmen und gleichzeitig 65% der Unionsbevölkerung).
Mehrheit im Europäischen Parlament
Bei einer Mehrheitsentscheidung müssen die Mehrheit der anwesenden Abgeordnetendes Parlaments dem Gesetzesvorschlag zustimmen. Bei allen 705 anwesenden Abgeordneten, wäre eine Zustimmung von 353 Abgeordneten notwendig.

Wie können die in den Verträgen (PRIMÄRRECHT) festgelegten Ziele erreicht werden?

3.1. Gesetze entstehen - Sekundärrecht

Sekundärrecht
Gesetze entstehen

Im PRIMÄRRECHT werden Ziele der EU festgelegt und die dafür notwendigen Kompetenzen an die EU übertragen. Die Aufgabe des EU-Rechts ist also die Weiterentwicklung und Verbesserung der Tätigkeiten der EU. Dies wird auch als **Integrationsfunktion** bezeichnet.
Um die Ziele erreichen zu können, muss die EU Gesetze beschließen. Die Gesetze (= Rechtsakte), die im Zusammenspiel Europäischer Institutionen entstehen, werden SEKUNDÄRRECHT genannt. Sekundärrecht konkretisiert also im PRIMÄRRECHT festgelegte Ziele.

Die **wichtigsten Rechtsakte des SEKUNDÄRRECHTS** sind Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen.[1]

A) Verordnung
Die Verordnung ist der strengste Rechtsakt. Sie muss wortwörtlich und in allen Teilen verbindlich umgesetzt werden. UnionsbürgerInnen können Recht auf die Verordnung stützen und bei nationalen Gerichten einklagen.

B) Richtlinie
In einer Richtlinien werden Ziele festgelegt, die in eine vorgegebenen Zeit inhaltlich im nationalen Recht umgesetzt werden muss, um rechtswirksam zu werden. Hierbei sind Form und Mittel der Umsetzung vom Mitgliedstaat frei wählbar. Bei fehlerhafter Umsetzung der Richtlinie im nationalen Gesetz kann die Kommission ein „**Vertragsverletzungsverfahen**“ einleiten. Dies kann in der Folge auch zum Ausspruch von Sanktionen durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) führen.

C) Beschlüsse
Beschlüsse sind den Verordnungen ähnlich. Sie regeln jedoch einen konkreten Einzelfall z.B. der Adressat ist nur ein Mitgliedstaat

D) Empfehlung und Stellungnahmen
Sie haben keine rechtliche Bindungswirkung, werden aber von den Mitgliedstaaten meist freiwillig befolgt.

[1]Arndt/Fischer/Fetzer, Europarecht (2014) 44-45.

- Wie entstehen Gesetze (=Rechtsakte) in der EU? Welche Institutionen sind beteiligt?

Diese Frage wird anhand der Entstehung einer Verordnung zum Thema „Umwelt“ beantwortet. Eine neue Verordnung zum Thema „Umwelt“ ist notwendig, um die im PRIMÄRRECHT (= Verträge) gesetzten Ziele erreichen zu können. Die Beamten der Europäischen Kommission für Umwelt erarbeiten einen mehrseitigen Gesetzesvorschlag **(= Initiativrecht)** zum Thema „Umwelt”. Die Vorbereitung eines Gesetzesvorschlags dauert mehrere Monate. Informationen müssen recherchiert und Meinungen von Experten und InteressensvertreterInnen (u.a. Lobbyisten) der unterschiedlichen Mitgliedsstaaten eingeholt werden. Der fertige Gesetzesvorschlag wird an den Ministerrat für Umwelt (= 27 Umweltminister*innen) aller Mitgliedstaaten) und an das Europäische Parlament weitergegeben. In beiden Institutionen wird der Vorschlag von Zuständigen begutachtet. Wenn der Ministerrat und das Europäische Parlament dem Gesetzesvorschlag zustimmen können, entsteht ein neues Gesetz. Wenn eine der Institutionen Verbesserungen wünscht, muss der Gesetzesvorschlag von der Europäischen Kommission überarbeitet werden.

Abbildung 2: Entstehung von Gesetzen in der EU

3.2. Die Institutionen der EU

Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Rat der EU (=Ministerrat)

- Wer sitzt in den Institutionen, die an der Entstehung von Rechtsakten beteiligt sind und welche zusätzlichen Aufgaben haben sie?

3.2.1. Die Europäische Kommission

Abbildung 3: Hauptgebäude der Europäischen Kommission in Brüssel

Jede Kommission besteht aus 27 Kommissar*innen aus je einem Mitgliedstaat. Jede Kommission beschäftigt sich mit einem oder mehreren Politikbereichen (z.B.: Binnenmarkt, Umwelt, Landwirtschaft, Bildung). Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre. Kommission und Kommissar*innen müssen ihre Tätigkeiten vollkommen unabhängig von den Mitgliedsstaaten ausüben. Die Kommissionen sind in mehrere Generaldirektionen eingeteilt, die sich wiederum in Direktionen und Referate unterteilen. Bis zum Austritt Großbritanniens aus der EU waren bei der Kommission 32.000 Personen (1.126 davon britisch) beschäftigt.

Neben der **Initiativfunktion** (macht Vorschläge für Gesetzgebungsakte der Union) übernimmt die Kommission noch folgende Funktionen: **Exekutivfunktion** (sorgt für die Anwendung der Verträge), **Kontrollfunktion** („Hüterin der Verträge" - überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Europäischen Gerichtshofs) und die **Vertretungsfunktion** (Vertretung der EU nach außen).

3.2.2. Das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament ist das einzige **direkt gewählte Organ der EU.** Die VertreterInnen des Europäischen Parlaments werden von den Unionsbürger*innen für eine Amtszeit von fünf Jahren in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien und geheimen Wahl gewählt. Das Parlament ist das demokratische „Herzstück" der EU, da es 446 Mio. EU-Bürger*innen vertritt.

Die **Tagungen im Plenum** (großer Sitzungssaal) finden am Sitz des Europäischen Parlaments in Straßburg und in Brüssel statt. Neben der Gesetzgebungsfunktion **(=Initiativrecht)** kommt dem Europäischen Parlament die generelle demokratische Kontrolle und die Haushaltskontrolle zu.

Abbildung 4: Der Sitzungssaal (Plenum) des Europäischen Parlaments

3.2.3. Der Rat der Europäischen Union / Ministerrat / Rat

Der **Rat der Europäischen Union** wird auch Ministerrat oder nur Rat genannt. Gemeinsam mit dem Europäischen Parlament ist der Rat als Gesetzgeber **(= Initiativrecht)** tätig und übt die Haushaltsbefugnisse aus.

Abbildung 5: Das Hauptgebäude des Ministerrats in Brüssel

Der Rat setzt sich aus je einem Vertreter der Mitgliedstaaten auf Ministerebene zusammen. Wenn im Ministerrat über eine neue „Umwelt-Verordnung" abgestimmt wird, sitzen alle 27 Umweltminister zusammen (siehe Abbildung 7). Jeder Minister zählt eine Stimme. Wurde der EU in einem Politikfeld hohe Kompetenz übertragen, beschließt der Ministerrat mit **Mehrheit.** Bei Politikfeldern mit geringer Kompetenz ist die oftmals sehr schwer erreichbare **Einstimmigkeit** im Rat notwendig, wie am aktuellen Beispiel der "gemeinsamen" Flüchtlingspolitik ersichtlich ist.

Welche weiteren Institutionen gibt es in der EU, und was sind ihre Aufgaben?

3.2.4. Der Europäische Rat

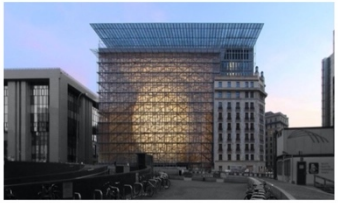

Abbildung 6: Der Sitzungssaal des Europäischen Rats und des Ministerrats

Abbildung 7: Das Hauptgebäude des Europäischen Rats in Brüssel

Im Europäischen Rat kommen die 27 Staats- und Regierungschefs zusammen. Der Europäische Rat tagt mindestens viermal pro Jahr in Brüssel im Rahmen von Gipfeltreffen. Der Europäische Rat dient als übergeordnete Institution, um Impulse für weitere Entwicklungen der EU zu setzen. Er legt **allgemeine politische Zielvorstellungen** fest und versucht Kompromisse zwischen den Mitgliedstaaten zu finden.

3.2.5. Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Der EuGH ist das Rechtssprechungsorgan der EU und hat seinen Sitz in Luxemburg. Seine Aufgabe ist es, die richtige Anwendung des EU-Rechts in allen Mitgliedstaaten zu kontrollieren.

3.2.6. Europäische Zentralbank (EZB)

Die nationalen Banken und die EZB bilden gemeinsam das **Europäische System der Zentralbanken (ESZB).** Die Zentralbanken in den Euro-Teilnehmerländern sind den Gesetzen (= Rechtsakten) der EZB unterworfen. Die EZB und das ESZB sind weisungsunabhängig - auch von Institutionen der EU. Das Primärziel der ESZB ist die Preis- und Geldwertstabilisierung in den Mitgliedstaaten, indem sie die **Geldpolitik der Union** ausführt. Sie kontrolliert die Wechselkurse im Verhältnis zu Nichtmitgliedstaaten und die Währungsreserven der Mitgliedstaaten. Nur sie hat das Recht, die Ausgabe von Banknoten und Münzen zu genehmigen.

3.2.7. Der Rechnungshof

Der Rechnungshof prüft die Ausgaben und Einnahmen der EU und erstattet einen jährlichen Haushaltsbericht.

3.3. Supranational

Wo das Recht der Organisationen direkt auf die Menschen der Mitgliedstaaten durchgreift und entgegenstehendes innerstaatliches Recht verdrängt, handelt es sich um eine **supranationalen Organisation**.
Die EU und die Europäische Atomgemeinschaft sind die einzigen existierenden supranationalen Organisationen und werden wie folgt charakterisiert:

- Durch Mehrheitsbeschlüsse können bindende Rechtsakte erlassen werden.
- Ein Organ wird aus unabhängigen Vertreter*innen (Kommission) zusammengesetzt.
- Die Rechtsakte können nicht nur Mitgliedstaaten sondern auch deren BürgerInnen berechtigen und verpflichten.
- Alle Streitigkeiten unterliegen einer Gerichtsbarkeit, dem EuGH[1]

Für die **Gesetzgebung** innerhalb der supranationalen Politikfelder (Kernkompetenz als auch Regelungskompetenz) werden **drei mögliche Zuständigkeitsverteilungen** unterschieden:

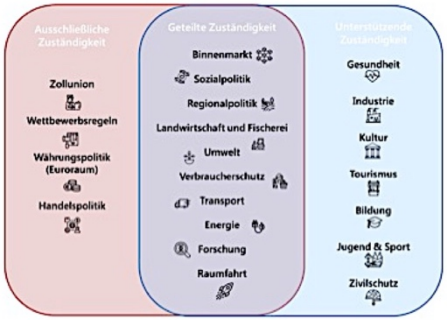

1) **Ausschließliche Zuständigkeit**: Alle Gesetze zu diesem Politikfeld werden auf EU-Ebene erlassen.
2) **Geteilte Zuständigkeit**: Sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene werden entstehen Gesetze zu diesem Politikfeld.
3) **Unterstützende, koordinierende und ergänzende Zuständigkeit(= unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung)**: Die Zuständigkeit der MS wird nicht ersetzt nur ergänzt.

Abbildung 8: Zuständigkeitsverteilung zwischen EU und MS bei der Entstehung von Gesetzen (SEKUNDÄRRECHT)[1]

Die gesetzgeberische Tätigkeit der EU unterliegt dem **Subsidiaritätsprinzip**. In Bereichen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, wird die Union nur tätig, sofern die Ziele auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind als durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten.

---

[1]Ständige Vertretung Österreichs bei der EU(2021)
[1]Art. 287 AEUV undLorenzmeier, Europarecht schnell erfasst (2017) 129.79.
[1]Fischer /Köck, Internationale Staatengemeinschaft (2010) 34., Fischer/Köck,Institutionelles Recht (2016)17.

3.4. Mehrheitsentscheidungen

In den meisten Fällen werden Rechtsakte mit Mehrheitsentscheidung beschlossen. Die Kommission macht einen Gesetzesvorschlag. Nach Zustimmung des Parlaments entscheidet der Ministerrat mit einer qualifizierten Mehrheit.

Um die **Zustimmung im Europäischen Parlament** zu erhalten, muss die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten des Parlaments dem Gesetzesvorschlag zustimmen. Bei derzeit 705 Abgeordneten, wäre eine Zustimmung von 353 Abgeordneten notwendig.

Die **Qualifizierte Mehrheit im Ministerrat** wird seit dem Vertrag von Lissabon über die doppelte Mehrheit definiert. Jeder Minister bekommt eine Stimme. Mit der Abgabe der Stimmen wird aber gleichzeitig erfasst ob folgende Bedingungen einer qualifizierten Mehrheit erfüllt werden:

a) 55% der Mitglieder des Rates, gebildet aus mindestens 15 Mitgliedern (15 Stimmen)
b) Die Bevölkerung von diesen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen muss mindestens 65% der Bevölkerung der Union ausmachen.[1]

Entsprechend der in den Verträgen an die EU übertragenen Kompetenzen, beschließt der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit oder einstimmig. Seit dem Vertrag von Lissabon wird in **80% der Gesetzgebungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit** beschlossen. Die Einstimmigkeit ist die Ausnahme.

Wann ist eine Einstimmigkeit im Ministerrat notwendig?

Bei Angelegenheiten, die für die MS als sensibel eingestuft werden, ist die Einstimmigkeit im Rat gefordert. Meist wurden primärrechtlich keine oder nur eingeschränkte Kompetenzen an die EU übertragen. Wie zum Beispiel in den folgenden Bereichen:

- Gemeinsame Außen-und Sicherheitspolitik (GASP)
- Bürgerrechte (Gewährung neuer Rechte für EU-Bürger)
- EU-Mitgliedschaft
- Harmonisierung nationaler Rechtsvorschriften über indirekte Besteuerung
- EU-Finanzen (Eigenmittel, mehrjähriger Finanzrahmen)
- einige Bestimmungen im Bereich Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts (Flüchtlingspolitik,..)[2]
- Harmonisierung nationaler Rechtsvorschriften im Bereich soziale Sicherheit

[1] Art.79 (5) AEUV
[1] Art. 168 (7) AEUV

4. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) – eine politische Sonderstellung

Die meisten Politikbereiche, besonders jene, die den Binnenmarkt betreffen oder mit der Ausübung der vier Grundfreiheiten des Binnenmarkts zusammenhängen, wurden durch das PRIMÄRRECHT (=Verträge) **„vergemeinschaftet“.** Es können also Rechtsakte auf Gemeinschaftsebene (unter Beteiligung des Ministerrats, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission) erlassen werden. **Worauf ist die politische Sonderstellung der GASP zurückzuführen?** Diese Frage wird in der 4. Stufe des Modells mit folgenden Bausteinen geklärt:

©Friederike Seiringer I fokus-europabildung.eu

bes. Beschlüsse

Die von den Mitgliedstaaten übertragenen Kompetenzen in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sind demnach nur eingeschränkt. Sie wurde nicht **„vergemeinschaftet“**. Es können keine Rechtsakte erlassen werden, jedoch werden **gemeinsame Positionen** (Beschlüsse) einstimmig festgelegt.

Europ. Rat, Ministerrat

Das Initiativrecht (Vorschläge) für diese gemeinsamen Positionen (Beschlüsse) liegt bei der GASP beim Hohen Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik und bei den Mitgliedstaaten. Beschlüsse werden vom Europäischen Rat und vom Ministerrat für Auswärtige Angelegenheiten **einstimmig gefasst.**

Zwischen-staatlich

Die GASP ist im Unterschied zu anderen supranationalen Politikbereichen der EU eine intergouvernementale (zwischenstaatliche) Kooperation der Regierungen. Die übertragenen primärrechtlichen Kompetenzen der EU beschränken sich hier auf die **Stärkung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.**

Einstimmig

Da es sich bei der GASP nur um eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten handelt, ist eine Einstimmigkeit bei Beschlussfassungen sowohl im **Europäische Rat** als auch im **Ministerrat für Auswärtige Angelegenheiten** notwendig.

Worauf ist die politische Sonderstellung der GASP zurückzuführen?

bes. Beschlüsse

4.1. Besondere Beschlüsse

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU koordiniert und ergänzt die nationalen Politiken der Mitgliedstaaten. Die von den Mitgliedstaaten übertragenen Kompetenzen in diesem Politikfeld sind demnach nur eingeschränkt. Es können **keine Rechtsakte** erlassen werden, jedoch werden **gemeinsame Positionen (Beschlüsse)** einstimmig festgelegt. Auch die Bedeutung des Gerichtshofes ist eingeschränkt.[1]

Europ. Rat, Ministerrat

4.2. Europäischer Rat und Ministerrat

Das Initiativrecht (Vorschläge) für diese gemeinsamen Positionen (Beschlüsse) liegt bei der GASP beim Hohen Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik und bei den Mitgliedstaaten. Beschlüsse werden vom **Europäischen Rat** und vom **Ministerrat für Auswärtige Angelegenheiten** einstimmig gefasst.[2]Der Europäische Rat ist an der alltäglichen Rechtsetzung der EU nicht beteiligt. Der Europäische Rat wird auch als intergouvernementales Organ bezeichnet, da Beschlüsse fast ausschließlich einstimmig geschlossen werden. Die Zuständigkeit der Union in der GASP beinhaltet ihr auswärtiges Handeln (Nachbarschaftspolitik, Entwicklungspolitik, Humanitäre Hilfe sowie die Sicherheit der EU, einschließlich der Verteidigungspolitik).[3]

Zwischen-staatlich

4.3. Zwischenstaatlich - Intergouvernemental

Die GASP ist im Unterschied zu anderen supranationalen Politikbereichen der EU eine **intergouvernementale (zwischenstaatliche)** Kooperation der Regierungen.

Einstimmig

4.4. Einstimmig

Da die **Kompetenzen** der EU im Politikfeld „Gemeinsame Außen-und Sicherheitspolitik" nur **sehr gering** sind, ist ihre Tätigkeit auf eine zwischenstaatliche (intergouvernementale) Kooperation eingeschränkt. Um gemeinsame Positionen (besondere Beschlüsse) erlassen zu können ist sowohl eine **Einstimmigkeit** im Europäischen Rat als auch ich im Ministerrat für Auswärtige Angelegenheiten notwendig.

[1] https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/europapolitik/au-en-und-sicherheitspolitik-handelspolitik.html
[2] Art. 31 EUV
[3] Art.24 EUV

5. Modellbeschriftung – Begriffsklärung

Dem Modell „EU-Basiswissen in Bausteinen“ sind nun fast alle Bausteine beigefügt. Die fünfte Stufe fasst mit den folgenden drei Bausteinen Oberbegriffe und deren Definitionen zusammen:

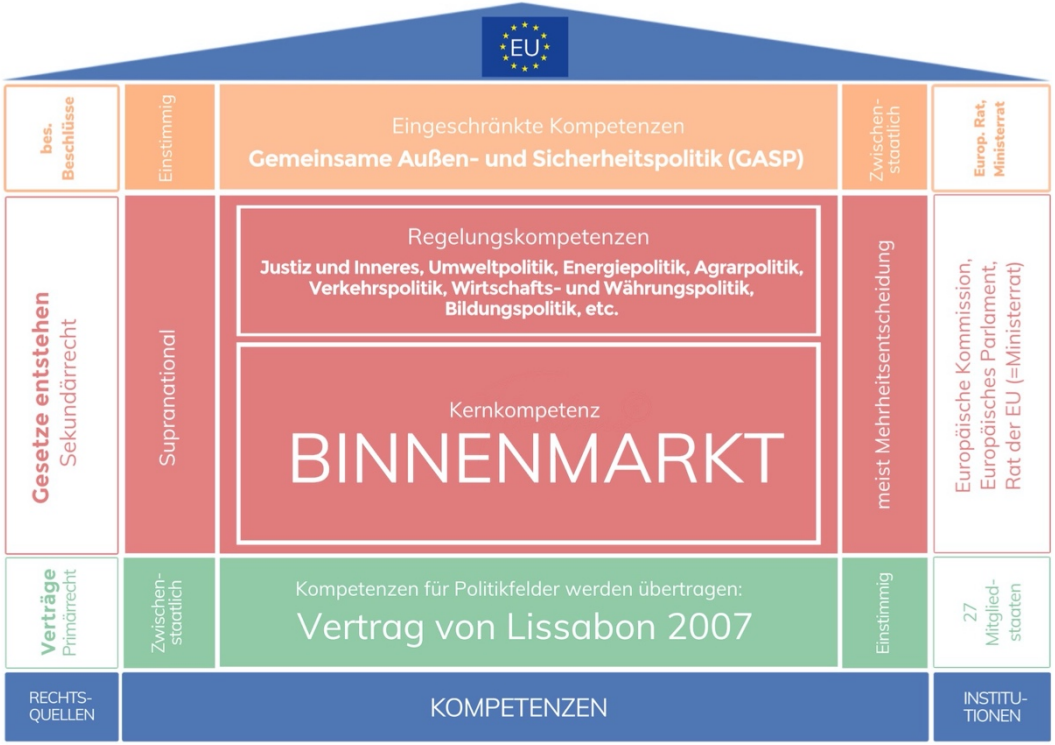

5. Stufe

©Friederike Seiringer I fokus-europabildung.eu

RECHTS-QUELLEN

Unter dem Begriff „Rechtsquelle" wird die Herkunft und Verankerung des Rechts verstanden. Im Unionsrecht wird die **primäre von der sekundären Rechtsquelle** unterschieden. Primäre Rechtsquellen sind die Verträge und sekundäre Rechtsquellen sind von EU-Institutionen erlassene Gesetze (= Rechtsakte).

KOMPETENZEN

Der EU wurden wirtschaftliche, politische und soziale Aufgaben (= Kompetenzen) in unterschiedlichen Politikbereichen übertragen. Im **Mittelpunkt** steht die wirtschaftliche Aufgabe mit der Errichtung eines **Binnenmarkts.**

INSTITU-TIONEN

Die EU **verfügt über ein institutionelles System,** das die Weiterentwicklung und Vertiefung der politischen Schwerpunkte ermöglicht und ein für alle Mitgliedstaaten verbindliches Recht setzt. Hauptakteure sind die folgenden Institutionen: Europäischer Rat, Europäisches Parlament, Europäische Kommission, Ministerrat, Gerichtshof der EU, Europäische Zentralbank und Europäischer Rechnungshof.

6. Wie funktioniert die EU? - Wichtiges zusammengefasst

Das Modell „EU - Basiswissen in Bausteinen“

©Friederike Seiringer I fokus-europabildung.eu

Zusammenfassung

Durch die Unterzeichnung von Verträgen (**PRIMÄRRECHT**) werden von Mitgliedstaaten Kompetenzen an die EU übertragen. Diese Kompetenzen erlauben es der EU, in verschiedenen Politikfeldern aktiv zu sein.

In den Verträgen werden aber auch gemeinsame Ziele festgelegt. Um diese Ziele erreichen zu können, werden Rechtsakte (Gesetze) auf Gemeinschaftsebene (unter Beteiligung des Ministerrats, Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission) erlassen. Diese Gesetze werden **SEKUNDÄRRECHT** genannt.

Der **BINNENMARKT** mit seinen vier Freiheiten stellt die **Kernkompetenz** der EU dar. Für einige Politikfelder, die eng mit der Gestaltung des Binnenmarkts verbunden sind, hat die EU Regelungskompetenz. Für die Entstehung von neuen Rechtsakten reicht hier eine **Mehrheit der Stimmen im EU-Parlament und im Ministerrat. (= Supranationale Politikbereiche)**

Die Kompetenzen der EU für Politikbereich, die in den Verträgen nicht erwähnt werden, sowie für die **Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** hat die EU keine oder nur sehr **eingeschränkte Kompetenzen**. Für die Entstehung von Gesetzen oder besonderen Beschlüssen (GASP) ist hier eine **Einstimmigkeit im Ministerrat** notwendig. (= intergouvernementale Politikbereiche)

Zusammenfassung wichtiger Begriffe:

Befugnisse der EU – Zuständigkeitsausmaß der EU für Politikfelder

Exekutivfunktion – sorgt für die Anwendung der Verträge

EU-Bürger – Unionsbürger

EU-Recht – Gemeinschaftsrecht

Gesetze – Regeln – Rechtsakte

Globaler Bürger – Weltenbürger

Initiativrecht – Gesetzesvorschläge ausarbeiten

Kompetenzen der EU – Aufgaben der EU

Nationale Gesetzt – Regeln innerhalb eines Staates

Primärrecht – geltende EU-Verträge

Rechtsquellen der EU – Primärrecht und Sekundärrecht

Sekundärrecht – von Institutionen der EU erlassene Gesetze

Vergemeinschaften – Übertragung von nationalen Kompetenzen auf EU-Ebene

Völkerrecht – länderübergreifendes Recht

Referendum - Volksabstimmung

Subsidiaritätsprinzip - In Bereichen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, wird die Union bei der Gesetzgebung nur tätig, sofern die Ziele auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind als durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten

Abkürzungsverzeichnis

AEUV – Vertrag über die Arbeitsweise der EU
EG – Europäische Gemeinschaft
ESZB – Europäisches System der Zentralbanken
EUV – Vertrag über die Europäische Union
EuGH – Europäischer Gerichtshof
EZB – Europäische Zentralbank
GASP – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
MS – Mitgliedstaaten
RFSR – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (früher ZJI)
ZJI – Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Innere

7. Literaturverzeichnis

Arndt, Wolfgang / Fetzer, Thomas / Fischer, Kristian, Europarecht, Hamburg 2015

Borchardt, Klaus-Dieter, ABC des EU-Rechts, Luxemburg 2016

Fina, Einführung in das materielle Europarecht und Binnenmarktrecht, Lehrveranstaltung International Relations, Krems 2018

Fischer, Peter / Köck, Heribert Franz, Einführung in das Institutionelle Recht, Vorlesungsskriptum, Krems 2004

Fischer, Peter / Köck, Heribert Franz, Institutionelles Recht, Vorlesungsskriptum, Krems 2016

Fischer, Peter / Köck, Heribert Franz, Einführung in das Recht der Internationalen Staatengemeinschaft, Vorlesungsskriptum, Krems 2010

Jäger, Thomas, Einführung in das Europarecht- Grundlagen- Institutionen- Durchsetzung- Binnenmarkt, Wien 2016

Krimphoven, Dieter, Europarecht, Stuttgart 2010, Anhang CD-Rom

Lorenzmeier, Stefan, Europarecht schnell erfasst, Berlin 2017

Internetveröffentlichungen

Europäische Kommission: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/financial-markets/capital-movements_de (abgefragt 13.1.2021)

CRP Infotec: https://crp-infotec.de/wp-content/uploads/eu-wechsel-politik-lissabon.gif (abgefragt am 11.11.2020)

Bundeskanzleramt: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/europapolitik/au-en-und-sicherheitspolitik-handelspolitik.html (abgefragt am 10.1.2021)

Bundeszentrale für politische Bildung: www.bpb.de (abgefragt am 8.1.2021)

Primärrecht

Vertrag über die Europäische Union (EUV) ABl C 2012/326, 13 (konsolidierte Fassung).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ABl C 2012/326, 47 (konsolidierte Fassung).

Vertrag von Lissabon ABl C 2007/306, 1.

8. Methodisches Vorgehen

Auf den folgenden Seiten dieser Broschüre finden sie:

- Das stumme Modell "EU- Basiswissen in Bausteinen" + Bausteine zum Ausschneiden

Weitere Informationen sind auf der Website des Vereins „Fokus Europabildung“ zu finden und werden laufend ergänzt:

- Arbeitsblätter "EU-Basiswissen in Bausteinen"
- Skriptum „EU – Basiswissen für LehrerInnen mit Schwerpunkt auf die Unterrichtsfächer GWK und GSPB“

www.fokus-europabildung.eu

Bausteine zum Ausschneiden

Kompetenzen für Politikfelder werden übertragen:
Vertrag von Lissabon 2007

Supranational

Einstimmig

Zwischen-staatlich

Europäische Kommission,
Europäisches Parlament,
Rat der EU (=Ministerrat)

Gesetze entstehen
Sekundärrecht

meist Mehrheitsentscheidung

27 Mitglied-staaten

bes. Beschlüsse

Eingeschränkte Kompetenzen
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

BINNENMARKT

Regelungskompetenzen
Justiz und Inneres, Umweltpolitik, Energiepolitik, Agrarpolitik, Verkehrspolitik, Wirtschafts- und Währungspolitik, Bildungspolitik, etc.

Zwischen-staatlich

Einstimmig

Europ.Rat, Ministerrat

Verträge
Primärrecht

EU - Basiswissen in Bausteinen

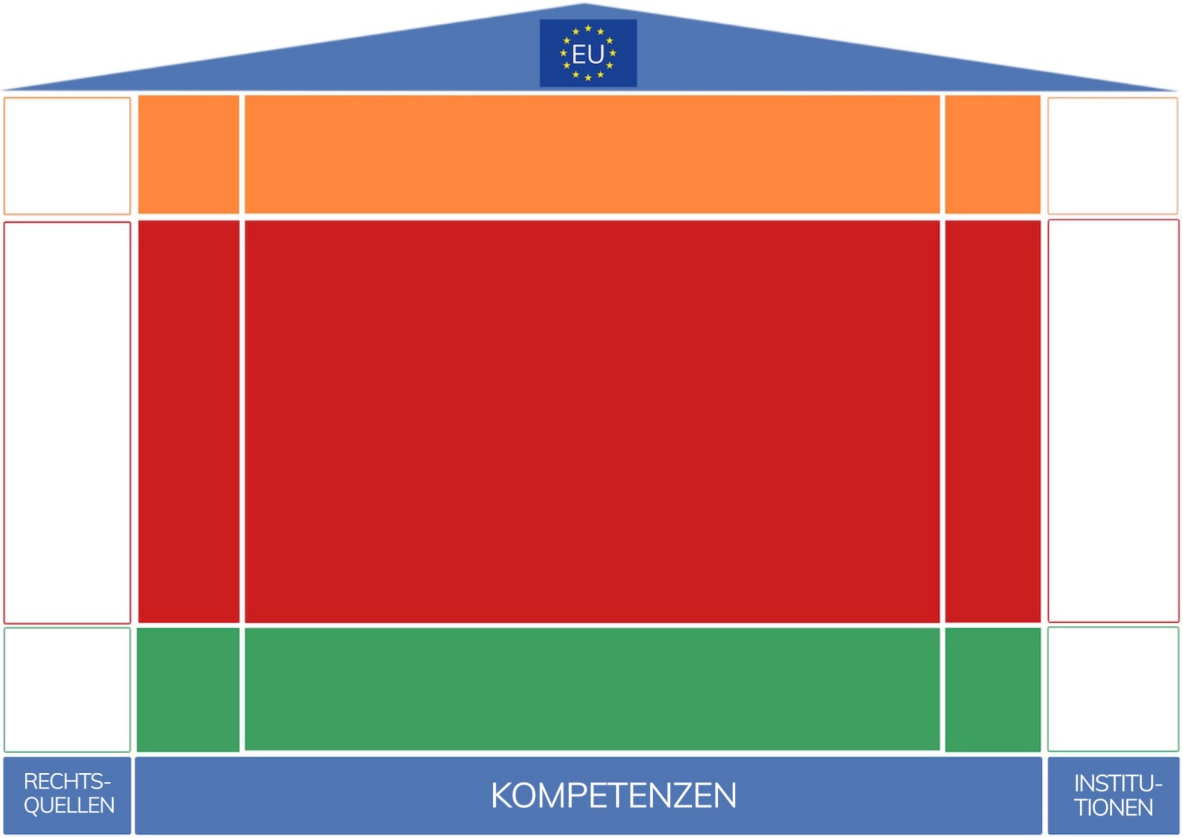

©Friederike Seiringer I fokus-europabildung.eu

folder/design by maria neumayr-wimmer

30 YEARS OF JEAN MONNET ACTIVITIES

Erasmus+

With the support of the Erasmus+ Programme of the European Union

FOKUS EUROPABILDUNG

www.fokus-europabildung.eu